

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 17

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Bürich, den 23. Juli 1898.

Wochenspruch: Echte Frömmigkeit ist edle That,
Die nicht zu viele Worte hat.

Protokoll der

**Ordentl. Jahresversammlung
des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898
im Schützenhause zu Glarus.**

(Fortsetzung).

Bis letzten Herbst waren die Grundzüge zu einem Gewerbegesetz nur in den bekannten Postulaten als Programm enthalten. Angesichts der Opposition trat dann der neue Vorort mit leitenden Personen der bernischen politischen Parteien, den Herren Nationalrat v. Stetiger, Dr. Milliet und Dr. Brüstlein in Verbindung.

In einer Reihe von Konferenzen hat dieses Kollegium im Verlaufe des Winters mit dem Vororte die ganze Frage durchberaten und der Bestrebung mehr Verständnis und Sympathie entgegengebracht, als sie leider in vielen beteiligten Kreisen zu finden ist. Im Frühjahr haben sodann auch Konferenzen mit den Abgeordneten der ostschweizerischen Kantonalverbände stattgefunden. Um schließlich in die ganze Angelegenheit mehr Klarheit zu bringen, namentlich aber auch, um den Wünschen der Opposition gerecht zu werden, wurden dann die genannten Postulate in einen Gesetzesentwurf umgearbeitet, welcher vom Centralvorstand mit etwelchen Abänderungen angenommen wurde und heute als Vorlage dient.

Als Grundlage des Gesetzesentwurfes schlagen wir nach-

stehende zwei Bestimmungen vor, die nach unserer Auffassung in der Bundesverfassung selbst Aufnahme finden sollten:

1. Die Berufsverbände haben den Zweck, innerhalb ihres Gebietes die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der beruflichen und örtlichen Verhältnisse selbstständig zu ordnen, immerhin unter Wahrung der allgemeinen Interessen des Volkes und der Hoheitsrechte des Staates.

2. Die Gründung eines Berufsverbandes steht den Berufsgenossen frei; sie ist an die Voraussetzung gebunden, daß ihr innerhalb des Berufes sowohl die Mehrheit der Arbeitgeber als die der Arbeiter zustimmen.

Der Referent erläutert im weiteren den genannten Entwurf, wobei er im besonderen die gegen die Berufsverbände geäußerten Bedenken zu zerstreuen sucht, in eine Behandlung der den Verbänden zu erteilenden Kompetenzen eintritt und die Einwendungen nach allen Seiten entkräftet. Dabei bemerkt er u. a., daß es sich niemals um eine Fixierung des Verkaufspreises durch die Berufsverbände handeln könne. Wer sein Geschäft richtig und ehrlich führt, hat von den Maßnahmen der Berufsverbände nichts zu befürchten. Es sollen die Berufsverbände aber die Preisunterbietungen und ihre schlimmen Resultate zu verhindern die Möglichkeit erhalten. Im Submissionswesen wird durch Entgegenkommen der Behörden und Vereinbarungen mit denselben wohl Manches erreicht, nicht aber auf die Dauer Wandel geschaffen; das Letztere ist nur möglich, wenn denjenigen durch die Berufsverbände auf die Finger geklopft werden kann, welche zu Schundpreisen Offerten machen. Im Gewerbegesetz muß deshalb den Verbänden die Möglichkeit geboten werden, in der

gezeichneten Art in die Preisfrage einzugreifen; andernfalls ist eine gründliche Besserung der Lage der Erwerbenden nicht zu erwarten. Das Verlangen nach dieser Besserung der Preisfrage ist kein weitgehendes; nur die Mißstände sollen bekämpft, die Konsumenten aber dadurch geschützt werden, daß ein von den Regierungen zu bestellendes Centralamt Ausschreitungen der Berufsverbände zu verhindern die Möglichkeit erhalten wird.

Der Redner begründet hieran anschließend die Anträge des Centralvorstandes, welche lauten:

Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Glarus, (19. Juni 1898)

in weiterer Ausführung der Vereinsbeschlüsse in Zürich 1889, Altdorf 1890, Bern 1891, Schaffhausen 1892, Basel 1895, Genf 1896, Luzern 1897;

in Erwägung:

1. Die ungebundene Freiheit der Erwerbsthätigkeit und die rasche Entwicklung der Technik und des Verkehrs zeitigen neben ihren anerkannt guten Wirkungen je länger je mehr eine Reihe von Mißständen, welche die sittliche und materielle Volkswohlfaht gefährden. An Stelle des anregenden redlichen Wettbewerbes ist im modernen Erwerbsleben vielfach ein gewissenloser und verwerflicher Vernichtungskampf getreten, welcher vereint mit den übrigen Mißständen eine Reform der Verhältnisse immer dringender erscheinen läßt.
2. Unter dem Druck dieser Erscheinungen haben verschiedene Erwerbsklassen aus dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels und Verkehrs, der Industrie und des Handwerks zum Teil mit Erfolg schützende Gesetze angestrebt und auch das Mittel der Selbsthilfe in den verschiedensten Richtungen mit Aufbietung aller ihrer Kräfte angewendet. Die Erfahrung lehrt aber, daß weder die bestehenden Gesetze genügen, noch die auf privater Grundlage organisierte Selbsthilfe jene Uebelstände an der Wurzel zu fassen vermögen.
3. Die Ausdehnung des eidgen. Fabrikgesetzes hat die zulässige Grenze bereits weit überschritten, während andererseits die Regelung mancher Verhältnisse, welche im Fabrikgesetz vorgehoben sind, auch im Gebiete des Kleingewerbes wünschbar wäre.
4. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse im Erwerbsleben erschwert die Anwendung allgemein gültiger Gesetzesvorschriften ohne Einräumung zahlreicher, den beruflichen Eigentümlichkeiten angepaßter Zugeständnisse und Ausnahmen. Außerdem wird kein Gesetz irgend welcher Art, welches gewerbliche Verhältnisse zu regeln bezweckt, ohne intensive Mitwirkung der Berufsangehörigen sachgemäß und wirksam ausgeführt werden können.

Eine allseitig befriedigende Lösung ist daher nur dadurch zu erwarten, daß von Gesetzes wegen zeitgemäße einheitliche Grundzüge aufgestellt werden. Die Anwendung dieser Grundzüge aber soll, wenn dies von einem Berufe gewünscht wird, seinen eigenartigen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend durch einen das ganze Land umfassenden Berufsverband mit Unterstützung des Staates und unter dessen Aufsicht zur praktischen Verwirklichung gebracht werden.

Die gesetzliche Organisation der Erwerbenden nach Beruf und Stand muß demnach als Vorbedingung und Grundlage des zu schaffenden schweiz. Gewerbegesetzes angesehen werden —

beschließt:

- I. Zum Zwecke einer zeitgemäßen und zielbewußten Reform der Erwerbsbedingungen ist die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes und, soweit hierzu erforderlich, eine Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung anzustreben. Die Vorlage des Centralvorstandes betreffend ein Bundesgesetz über die Berufsverbände wird als Teil eines Gewerbegesetzes prinzipiell gutgeheißen.
- II. Der Centralvorstand wird beauftragt, seine Vorarbeiten fortzusetzen und insbesondere die Frage zu prüfen, in welcher Weise auch die Erwerbsverhältnisse der nicht organisierten Berufsarten gesetzlich geregelt werden sollen.

Er wird ermächtigt, zu diesem Zwecke auch eine Verständigung mit andern wirtschaftlichen Verbänden, sowie mit politischen Parteien zu erzielen. (Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Der Gewerbeverband Zürich faßte in der Versammlung vom vorletzten Freitag nach Anhörung eines interessanten und anregenden Referates von Hrn. Prof. Weilenmann, dessen springender Punkt die Beschaffung billigerer motorischer Kraft für die Gewerbetreibenden der Stadt Zürich bildete, folgende Resolution: „Der Gewerbeverband erwartet zunächst eine Verbilligung des Gases für motorische Zwecke und hofft, daß es

der städtischen Verwaltung gelinge, auch die elektrische Kraft und das Licht zu verbilligern, sei es durch Verbesserung der gegenwärtigen Anlage, sei es durch Heranziehung der Kräfte des Rheins.“

Bauarbeiterstreik in Genf. Freitag abends fand im Wahlgebäude eine Versammlung von 4000 Arbeitern der Baubranche statt. Nach mehreren Reden, während welchen an der Rednerbühne die rote Fahne flatterte, wurde eine Resolution angenommen, in welcher der allgemeine Streik der Baubranche für Montag beschlossen wurde.

Nach Schluß der Versammlung begaben sich sämtliche Vorstände der organisierten Arbeiterschaft in den Saal Bonfantini. Dort wurde ein Aufruf verfaßt, welcher Samstags veröffentlicht wurde. Nach demselben werden alle Arbeiter des Kantons, welche im Baufach beschäftigt sind, Samstag abends die Arbeit niederlegen und Montag früh 8 Uhr einen Umzug veranstalten. Die Anzahl der Streikenden, wenn diesem Aufruf Folge geleistet wird, kann zwischen 5000 bis 6000 betragen. Samstag mittags erteilte die Polizei Erlaubnis für diesen Umzug.

Infolge der Proklamation des allgemeinen Streikes im Baugewerbe bildete sich am Montag morgen ein Zug von etwa 1000 Arbeitern. Sie zogen unter Abkündigung der „Carmagnole“ durch die Straßen der Stadt und besuchten einige Arbeitsplätze, wo noch gearbeitet wird, um die Arbeitenden ebenfalls zum Streik einzuladen.

Nachmittags begannen die streikenden Bauarbeiter wiederum verschiedene Ausschreitungen, namentlich im Atazasquartier, wo sie gewaltsam in die Schmitt'schen Werkstätten eindrangen, auf das Dach stiegen und von dort die Polizei mit Ziegeln bewarfen. Als die Polizei sich hierauf ihrer Revolver bedienen wollte, ergriffen die Aufständischen die Flucht. Die Polizei räumte mehrere im Bau begriffenen Gebäude von den Streikenden. Auf der Straße warfen die Manifestanten alle ihnen begegnenden mit Baumaterialien beladenen Wagen um. Montag abend wurde mit der Verhaftung der Räubersführer begonnen.

— Die am 19. ds. auf Einladung der Regierung versammelten Schreiner- und Zimmermeister beschloßen, auf Grund der Lohnerhöhung von 2 Cts. per Stunde unter folgenden Bedingungen mit den Streikenden in Unterhandlung zu treten: 1. Sofortige Wiederaufnahme der Arbeit in allen Werkstätten und auf allen Arbeitsplätzen; 2. als Grundlage von Unterhandlungen dient vor dem Gewerbegericht der bisherige Minimaltarif; 3. die Meisterschaft lehnt für jetzt und künftighin jegliche Unterhandlung mit den Gewerkschaftsorganen der Arbeiterschaft ab.

— Die Situation wurde immer bedenklicher. Der Regierungsrat hat sich gezwungen gesehen, ein weiteres Bataillon Infanterie (Genfer Landwehr I. Aufgebot) und ein Detachement Kavallerie zu mobilisieren.

Dienstag nachmittags gegen 5 Uhr zogen die Streikenden unter großem Skandal mit einer roten Fahne durch die Rue du Rhône. Als die Polizei die Manifestanten zur Ruhe weisen wollte, feuerte einer einen Revolverschuß auf die Gensdarmen ab, was eine momentane Panik hervorrief, obschon niemand getroffen wurde. Die Bevölkerung ergriff Partei für die Gensdarmen, die sodann kräftig eingriffen, die rote Fahne wegnahmen und eine Anzahl Krawallanten abführten. Die Meisterschaft hält an ihren Bedingungen fest.

Die Baumeister und Bauunternehmer der beiden Zürichseuer und des Sihthales haben sich zu einem Verband zusammengethan, der für Tagelohnarbeiten einen Tarif für Löhne und Materialpreise aufgestellt hat. Die Uebertretung des Vertrages wird mit einer Geldstrafe von 500 Fr. geahndet.